



ZEITBANK
GEMEINDE LENGAU
für Alt und Jung

Statuten des Vereins

**ZeitBank für Alt und Jung
Gemeinde Lengau**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „ZeitBank für Alt und Jung, Gemeinde Lengau“ (im Folgenden kurz „ZeitBank“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Lengau und erstreckt seine Tätigkeit weitgehend auf den Lebensraum der Gemeinde Lengau und Umgebung.
3. Die Errichtung von weiteren ZeitBankvereinen wird unterstützt. Im Sinne der Sicherung der Lebensqualität in der Region und einer flächendeckenden Verbreitung des Leistungsangebotes der Zeitbank unterstützt der Verein Vereinsgründungen in seiner Nachbarschaft aktiv.
4. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Alle in den Statuten des Vereines angeführten Funktionen sind grundsätzlich Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes zugänglich.

§ 2: Zweck

1. Der gemeinnützige und sozial ausgerichtete Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Nachbarschaftshilfe, gelebter Nächstenliebe sowie der Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Ein weiteres Ziel ist, die Lebensqualität für ältere Menschen zu verbessern. Dies beinhaltet auch die Entlastung pflegender Angehöriger.
3. Im Mittelpunkt der Vereinsaktivität stehen vertrauensfördernde Impulse und Hilfsmittel, die fördern, dass angebotene Hilfen in Anspruch genommen werden und andererseits benötigte Hilfe geleistet wird.
4. Ziel ist weiters, durch ein aktives, präventives Angebot auf der Sachebene, der Beziehungsebene und der Sinnebene zu erreichen, dass sich Menschen in ihrer Nachbarschaft gegenseitig in einer Weise unterstützen, dass der Einzelne eine kostspielige institutionelle Hilfe möglichst spät oder gar nicht in Anspruch nehmen muss.
5. Der Verein verfolgt somit ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Tätigkeit der ZeitBank ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Nachbarschaftliche Hilfeleistungen bei alltäglichen Verrichtungen
 - b) Führung einer Mitgliederdatenbank
 - c) Erwerb und Tausch von Zeitguthaben im Sinne gelebter Nächstenliebe
 - d) Präventive Aktivitäten auf Sachebene, sozialer Ebene und spiritueller (Sinn-)Ebene
 - e) Rat und Tat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
 - f) Hilfsdienste zur Sicherung der Mobilität
 - g) Gemeinsame Veranstaltungen und Ausflüge
 - h) Vorträge und Versammlungen
 - i) Diskussionsrunden
 - j) Veranstaltung von Tombolas, Flohmärkten, Bazaren
 - k) Schaffung und Unterstützung von Infrastruktur- und Freizeit-Einrichtungen

- l) Soziale Tätigkeiten
 - m) Zusammenarbeit mit gleichgearteten Zeitbanken und deren Dachverbänden
 - n) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - o) Werbung von Neumitgliedern
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erwerb von Zeitguthaben zur eigenen Verwendung bzw. als Geschenk an Vereinsmitglieder
 - c) Erträge aus Tombolas, Flohmärkten, Bazaren
 - d) Förderungen und Subventionen durch Privatpersonen, Wirtschaft, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen, Landes- und Bundesstellen
 - e) Erträge in Form von Spenden, Sponsormitteln, Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen
 - f) Herausgabe von einmaligen und periodischen Publikationen
 - g) Eintritts- und Seminargebühren
 - h) Erträge aus Kapitalveranlagung und -verzinsung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Freunde und Förderer (außerordentliche Mitglieder), ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Freunde und Förderer (außerordentliche Mitglieder) die die Vereinstätigkeit materiell und/oder immateriell unterstützen.
- c) Ruhende Mitglieder sind solche, die ihre Aktivitäten im Verein zeitweise einstellen wollen und in dieser Zeit keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Ruhende Mitglieder haben während der Ruhendstellung Ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen durch den Verein.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied für juristische Personen (wie z.B. Firmen, Vereine, Gemeinden, Kirchen) ist solange möglich, soweit dem § 2 Zweck entsprochen wird. Juristische Personen haben nur eine Stimme bei der Generalversammlung der ZeitBank für Alt und Jung.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Freunden und Förderern) durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss mindestens ein Monat vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer Zahlungsforderungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mittel bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober bzw. fortwährender Verletzung der „Vereinsregeln ZeitBank für Alt und Jung“ sowie anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt die aktuellen Statuten und Vereinsregeln ausgehändigt.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften und Möglichkeit zu fördern und verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Freunde und Förderer sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand diskutierten und in der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die „Vereinsregeln“ zu beachten und diese, im Sinne eines guten Zusammenwirkens der Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele, verbindlich einzuhalten.
- (8) Die Leistungen unter den Vereinsmitgliedern werden freiwillig erbracht und können vom einzelnen Mitglied nicht eingefordert werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Gegenleistung für das Zeitguthaben. Jedes Mitglied kann die Tätigkeit im Rahmen der Zeitbank jederzeit ablehnen. Es gibt für die Tätigkeit im Rahmen der Zeitbank kein Entgelt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) bzw. des bestellten Schiedsgerichtes,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d), durch einen gerichtlich bestellten Kurator oder durch das Schiedsgericht (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. –
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren jüngste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Ein wesentliches Identitätsmerkmal der Zeitbanken ist, dass sie gemeinsam mit weiteren Zeitbanken in der Öffentlichkeit auftreten, gleichartige Dienstleistungen erbringen und zur Zielerreichung untereinander zusammenarbeiten. Dazu ist es notwendig, weitgehend gemeinsame Regeln zu vereinbaren sowie diese nach innen und außen einzuhalten.

Der Generalversammlung sind zudem folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Verwalter/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau einberufen. In wichtigen bzw. dringenden Fällen sind zwei sonstige Vorstandsmitglieder berechtigt, den Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren jüngsten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung eines Mitarbeiters in die Funktion „Geschäftsführung“. (Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sowie das Zusammenwirken mit den Gremien des Vereins – Obmann, Vorstand, Generalversammlung – sind gesondert zu vereinbaren.)
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, sofern es keinen Geschäftsführer gibt.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verwalter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können an die in Absatz 2 genannten Vorstandmitglieder erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (7) Der Verwalter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Verwalters ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern und einer vom Vorstand nominierten Vertrauensperson, die den Vorsitz übernimmt, zusammen.
- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Gleichzeitig wird eine Vertrauensperson über den Streitfall informiert und ersucht den Vorsitz zu übernehmen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sollte es zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Gemeinde einen weiteren ZeitBank Verein geben (durch Teilung), wird das verbleibende Vermögen diesem übertragen um die Bedürfnisse und Wünsche der verbleibenden Mitglieder soweit als möglich abzudecken. Ist dies nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke in der Gemeinde verfolgt, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe in der Gemeinde Lengau.